

BGer 5A_606/2025 vom 30. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_606_2025

FR: TF 5A_606/2025 du 30 juillet 2025

IT: TF 5A_606/2025 del 30 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 17. Juni 2025 eröffnete das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Basel-Landschaft auf Begehren der Beschwerdegegnerin hin den Konkurs über die Beschwerdeführerin. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 19. Juni 2025 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft. Weitere Eingaben folgten. Mit Verfügung vom 11. Juli 2025 wies das Kantonsgericht das Gesuch der Beschwerdeführerin um aufschiebende Wirkung ab. Mit Verfügungen vom 17. und 22. Juli 2025 wies das Kantonsgericht erneute Gesuche der Beschwerdeführerin um aufschiebende Wirkung ab. Gegen diese drei Verfügungen hat die Beschwerdeführerin am 25. Juli 2025 (Postaufgabe) mit zwei separaten Eingaben Beschwerde an das Bundesgericht in Lausanne und in Luzern erhoben.

E. 2

Die Beschwerdeführerin beantragt unter anderem die Aufhebung der Konkursöffnung. Die Konkursöffnung als solche ist jedoch nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügungen, sondern nur die vor Kantonsgericht mehrfach verlangte aufschiebende Wirkung. Verfügungen über die aufschiebende Wirkung sind solche über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG (BGE 134 II 192 E. 1.5; 137 III 475 E. 2). Folglich kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4). Die Beschwerdeführerin legt jedoch nicht dar, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.